

Kinder: Ledige Personen, die mit ihren Eltern oder einem Elternteil, etwa der geschiedenen Mutter, in einem Haushalt zusammenleben. Eine Altersbegrenzung für die Zählung als Kind besteht nicht.

Ausländer

Alle Personen, die nicht Deutsche im Sinne des Art. 116 Abs. 1 GG sind. Dazu zählen auch die Staatenlosen und die Personen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit. Deutsche, die zugleich eine fremde Staatsangehörigkeit besitzen, gehören nicht zu den Ausländern. Die Mitglieder der Stationierungsstreitkräfte sowie der ausländischen diplomatischen und konsularischen Vertretungen im Bundesgebiet unterliegen mit ihren Familienangehörigen nicht den Bestimmungen des Ausländergesetzes und werden somit auch statistisch nicht erfaßt.

Asylbewerber: Ausländer, die Schutz als politisch Verfolgte nach Art. 16 Abs. 2 Satz 2 GG beantragt haben und über deren Antrag noch nicht rechtskräftig entschieden ist.

Einbürgerungen

Anspruchseinbürgerungen: Hierbei handelt es sich größtenteils um die Einbürgerung von Personen, die Deutsche i. S. des Art. 116 Abs. 1 GG sind, ohne jedoch die deutsche Staatsangehörigkeit zu besitzen.

Ermessenseinbürgerungen: Sie betreffen die Einbürgerung von Ausländern nach § 8 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes (RuStAG) und die Einbürgerung ausländischer Ehegatten von Deutschen nach § 9 RuStAG.

Natürliche Bevölkerungsbewegung

Erhebungsgrundlagen für die Statistik der Eheschließungen, Geburten und Sterbefälle sind Zählkarten, die der Standesbeamte ausfüllt, der den Personenstandsfall beurkundet (regionale Zuordnung der Eheschließungen nach dem Registrierort, der Geburten nach der Wohngemeinde der Mutter, der Sterbefälle nach der Wohn- gemeinde des Gestorbenen). Auf ähnliche Weise werden die Angaben über die gerichtlichen Ehelösungen (insbesondere Ehescheidungen) ermittelt. Hier werden die Zählkarten für rechtskräftige Urteile in Ehesachen ausgewertet, die seit Inkrafttreten des neuen Ehe- und Familienrechts am 1. 7. 1977 von den Familiengerichten bei den Amtsgerichten auszufüllen sind; zuvor waren die Landgerichte zuständig.

Eheschließungen: Hier werden die standesamtlichen Trauungen gezählt, auch die von Ausländern, mit Ausnahme der Fälle, in denen beide Ehegatten zu den im Bundesgebiet stationierten ausländischen Streitkräften bzw. zu den ausländischen diplomatischen und konsularischen Vertretungen und ihren Familienangehörigen gehören.

Heiratshäufigkeit: Heiratsziffer der Ledigen = eheschließende Ledige bestimmten Alters je 1 000 Ledige entsprechenden Alters.

Geborene (= Geburten): Die Unterscheidung zwischen ehelich und nicht-ehelich Geborenen richtet sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches: Ein Kind, das nach Eingehen der Ehe oder bis zu 302 Tagen nach Auflösung der Ehe geboren wird, gilt, unbeschadet der Möglichkeit einer späteren Anfechtung, als ehelich.

Als **Lebendgeborene** werden Kinder gezählt, bei denen nach der Scheidung vom Mutterleib entweder das Herz geschlagen, die Nabelschnur pulsiert oder die natürliche Lungenatmung eingesetzt hat; die übrigen Kinder gelten als Totgeborene oder Fehlgeburten. Als **Totgeborene** zählen seit 1. 7. 1979 nur geborene oder Fehlgeburten. Als **Totgeborene** zählen seit 1. 7. 1979 nur geborene oder Fehlgeburten, deren Geburtsgewicht mindestens 1 000 g beträgt (vorher mindestens 35 cm Körperlänge). Fehlgeburten (seit 1. 7. 1979 unter 1 000 g Geburtsgewicht, vorher weniger als 35 cm lang) werden vom Standesbeamten nicht registriert und bleiben daher in der Statistik der natürlichen Bevölkerungsbewegung außer Betracht.

Geburtenhäufigkeit: Allgemeine Fruchtbarkeitsziffer = Anzahl der Lebendgeborenen, bezogen auf 1 000 Frauen im Alter von 15 bis unter 45 Jahren; allgemeine bzw. eheliche altersspezifische Fruchtbarkeitsziffern = Lebendgeborene aller Mütter bzw. der verheirateten Mütter bestimmten Alters je 1 000 Frauen bzw. je 1 000 verheiratete Frauen entsprechenden Alters.

Allgemeine Geburtenziffer = Anzahl der Lebendgeborenen bezogen auf 1 000 Einwohner; **allgemeine altersspezifische Geburtenziffer** = Anzahl der Lebendgeborenen von Müttern bestimmten Alters je 1 000 Frauen entsprechenden Alters. Die in Tabelle 3.26 angegebene Summe der allgemeinen altersspezifischen Geburtenziffern

(= zusammengefaßte Geburtenziffer) ist eine von den Veränderungen der Altersgliederung bereinigte Ziffer, bei der die Zahl der Frauen in jeder Altersgruppe gleich 1 000 gesetzt ist.

Gestorbene: Nicht berücksichtigt werden Totgeborene, standesamtlich beurkundete Kriegssterberbefälle und gerichtliche Todeserklärungen.

Sterblichkeit: Sterbeziffern nach Alter und Geschlecht = Gestorbene bestimmten Alters und Geschlechts je 1 000 Lebende entsprechenden Alters und Geschlechts.

Bei der Standardisierten Sterbeziffer sind die Veränderungen im Altersaufbau der Bevölkerung durch Zugrundelegung einer einheitlichen Alters- und Geschlechtsgliederung (hier von 1970) ausgeschaltet.

Säuglingssterblichkeit: Im ersten Lebensjahr Gestorbene, bezogen auf die Lebendgeborenen eines gleich langen Berichtszeitraums, soweit möglich unter Berücksichtigung der Geburtenentwicklung in den Monaten, in denen die gestorbenen Säuglinge geboren sind.

Sterbetafel: Die Sterbetafel stellt ein mathematisches Modell der Sterblichkeitsverhältnisse einer Bevölkerung während eines bestimmten Beobachtungszeitraums dar. Sie dient insbesondere zur Berechnung altersspezifischer Sterbe- und Überlebenswahrscheinlichkeiten sowie der durchschnittlichen Lebenserwartung. Im oberen Teil der Tabelle 3.29 ist dargestellt, wie sich eine Zahl von 100 000 männlichen bzw. weiblichen Neugeborenen unter den Sterblichkeitsverhältnissen der angegebenen Jahre laufend vermindert (Absterbeordnung); im mittleren Teil ist die Wahrscheinlichkeit angegeben, mit der eine Person des angegebenen Geschlechts und Alters innerhalb eines Jahres, beispielsweise vom Alter 25 bis zum Erreichen des Alters 26, stirbt. Der untere Teil enthält die durchschnittliche Lebenserwartung der Personen verschiedenen Alters nach diesen Sterblichkeitsverhältnissen. Danach haben z. B. die 35jährigen Männer unter den Sterblichkeitsverhältnissen 1970/72 im Durchschnitt noch 36,35 Jahre oder 36 Jahre und rund 4 Monate zu leben. Die letzten 5 Zeilen geben an, wieviele Lebensjahre unter den Sterblichkeitsverhältnissen der angegebenen Jahre durchschnittlich in den großen Lebensabschnitten zwischen der Geburt und dem vollendeten Alter von 15, 45, 65 Jahren und insgesamt von einem Neugeborenen durchlebt werden. Die Altersangaben in der Tabelle 3.29 beziehen sich auf Personen, die das angegebene Lebensjahr gerade vollendet haben.

Ehelösungen: Hierzu zählen die Ehelösungen durch gerichtliches Urteil (drei Arten: Nichtigkeit der Ehe, Aufhebung der Ehe und Ehescheidung; siehe Tabelle 3.32f.) oder durch Tod (siehe Tabelle 3.30, Spalte Verheiratete).

Scheidungshäufigkeit: Ehescheidungen je 10 000 Einwohner bzw. je 10 000 bestehende Ehen, hier auch unterschieden nach der Ehedauer.

Räumliche Bevölkerungsbewegung (Wanderungen)

Die Wanderungstatistik wertet die nach den landesgesetzlichen Bestimmungen über das Meldewesen bei einem Wohnungswechsel gegenüber den Meldebehörden abzugebenden An- und Abmeldungen aus. Sie erstreckt sich auf die Wanderungen über die Grenzen des Bundesgebietes (Bundesaußenwanderung) und Wanderungen innerhalb des Bundesgebietes (Bundesinnenwanderung).

In die Außenwanderung sind auch Personen einbezogen, die die Absicht haben, im Ausland oder im Bundesgebiet nur vorübergehend Wohnung zu nehmen. Das Melderecht sieht keine Abmeldung in den Fällen vor, in denen die bisherige Wohnung neben einer neuen Wohnung beibehalten wird; es werden daher nur solche Fortzüge über die Grenzen des Bundesgebietes gezählt, die mit einer Aufgabe der Wohnung im Bundesgebiet verbunden sind.

Wegen der starken Verringerung der Zahl der Gemeinden und Kreise durch die kommunale Gebietsreform ist hinsichtlich der Binnenwanderung ein Zeitvergleich derzeit nur für die Wanderungen zwischen den Ländern möglich. Es wird jeder Wohnungswechsel von einer Gemeinde nach einer anderen gezählt, einschließlich der Fälle, in denen jemand unter Beibehaltung seiner bisherigen Wohnung eine weitere Wohnung bezieht oder unter Aufgabe dieser weiteren Wohnung in die beibehaltene Wohnung zurückkehrt. Umzüge innerhalb der Gemeinden werden nicht nachgewiesen. Die Einberufung und Entlassung von Wehrpflichtigen gelten nicht als Wanderungen.

Vertriebene: Inhaber des Bundesvertriebenenausweises A oder B und Wohnsitzvertriebene sowie die Kinder dieser Personengruppen. Daten über die Vertriebenen liegen zuletzt aus dem Mikrozensus vom April 1974 vor.

Aussiedler: Deutsche Staats- oder Volkszugehörige, die nach Abschluß der allgemeinen Vertreibungsmaßnahmen, d. h. ab 1951, aus osteuropäischen Gebieten zugezogen sind.